

Gebührensatzung des Amtes Darß/Fischland

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 29) geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Amtsausschuß in seiner Sitzung am 11.05.1999 folgende Satzung beschlossen und erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten des Amtes Darß/Fischland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Gebühr nach dieser Satzung sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung des Amtes Darß/Fischland und deren Bedienstete.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle DM/Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. Mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Jugendhilfesachen
 - b) Nachweise der Bedürftigkeit
 - c) Sozialversicherungssachen
 - d) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 - e) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat der Gebührenschuldner, neben den in den §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren, die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - 2. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien u.a. Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

**§ 6
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- . wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 - . wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - . wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.91 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 21.05.1992 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den *E. P. P.*

Amtsvorsteher



Veröffentlichungsvermerk:

Zusatz:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V vom 18.02.1994 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtsvorsteher



Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/1999

Amtsvorsteher



**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Darß/Fischland**

1. Abschriften Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	Gebühr		Euro
	DM		
Abschriften/Durchschriften je angefangene Seite im Format DIN A 5	1,00	0,51129	0,50
im Format DIN A 4	2,00	1,02258	1,00
Vervielfältigungen im Kopiergerät je Seite im Format DIN A 4	1,00	0,51129	0,50
im Format DIN A 3	2,00	1,02258	1,00
Konzepte und Gutachten (nach Zeitaufwand)	5,00	2,55645	2,50
bis	50,00	25,56459	25,50
2. Zweitausfertigungen			
von Verträgen o.a. schriftlichen Erklärungen je Seite	2,00	1,02258	1,00
von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00	1,02258	1,00
3. Aufstellungen			
über den Stand des Steuerkontos für jedes HHJ	2,00	1,02258	1,00
4. Ersatz von Hundesteuermarken (verloren oder unbrauchbar)			
	5,00	2,55645	2,50
5. Ausfertigung von Einheitswertbescheinigungen			
	5,00	2,55645	2,50
6. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen			
	5,00	2,55645	2,50
7. Mahngebühren nach Abgabenordnung			
8. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
Beglaubigung von Unterschriften	2,00	1,02258	1,00
Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	2,00	1,02258	1,00
Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Punkten zu erheben sind)	2,00	1,02258	1,00
bis	20,00	10,22583	10,00
Beglaubigungen von Urkunden für Bewerbungs- und Rentenzwecke	7,00	3,57904	3,50

9. Schriftliche Auskünfte

zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä. Grundgeb. zzgl. je angefangene Seite	10,00 3,00	5,11291 1,53387	5,00 1,50
aus dem Gewerberegister	15,00	7,67145	7,50

10. Abgabe von Druckstücken

Verordnung und Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. je Seite	1,00	0,51129	0,50
jedoch mindestens	2,00	1,02258	1,00

11. Schriftliche Aufnahme eines Antrages einer Anhörung oder einer Erklärung

die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	3,00	1,53387	1,50
--	------	---------	------

12. Stornierung eines Mietvertrages

	30,00	15,33875	15,00
--	-------	----------	-------

13. Verwaltungsakte

Ordnungsverfügung, Bescheide, Erlasse, Erlaubnisse, Anordnungen öffentlich-rechtl. Verträge	10,00	5,11291	5,00
bis	500,00	255,64594	255,50

14. Negativbescheinigungen

Erklärung über das Nichtausüben bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes	60,00	30,67751	30,50
---	-------	----------	-------

15. Abgabe von Bauleitplänen u.a. Planunterlagen und - auszügen

	5,00	2,55645	2,50
bis	30,00	15,33875	15,00

16. Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen

	5,00	2,55645	2,50
--	------	---------	------

17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten

	5,00	2,55645	2,50
--	------	---------	------

18. Vergabe von Hausnummern gemäß territorialem Grund- schlüssel auf Antragstellung

	20,00	10,22583	10,00 ✕
--	-------	----------	---------

19. Wiederholte Bearbeitung von Vorgängen zum gleichen Sachverhalt nach Aufforderung

nach Zeitaufwand	10,00	5,11291	5,00
bis	50,00	25,56459	25,50

20. Beteiligung von Ausschreibungen

	10,00	5,11291	5,00
--	-------	---------	------

21. Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz	50,00	25,56459	25,50
22. Sondernutzungen nach Straßen- und Wegegesetz	50,00	25,56459	25,50
23. Genehmigungen nach BauGB			
Sanierungszustimmung	60,00	30,67751	31,00
Sanierungsablehnung	50,00	25,56459	25,50
Erhaltungssatzung - Genehmigung/Ablehnung	50,00	25,56459	25,50
Sanierungsgenehmigung zum Grundstückskaufvertrag	50,00	25,56459	25,50
24. Bearbeitungsgebühr für nicht gemeldete Adreßänderungen	10,00	5,11291	5,00
25. Fundsachen			
Aufbewahrung, Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder			
Fahrrad	5,00	2,55645	2,50
Moped/Mofa, sonstige Gegenstände	10,00	5,11291	5,00
	2 v.H. des Wertes bis zu 1000,00 zzgl. 1 v.H. des darüberhinaus- gehenden Wertes mind.	3,00	1,53387
bei einer Aufbewahrungsdauer von mehr als drei Monaten erhöht sich die Gebühr um jeweils	1,00	0,51129	0,50
je angefangener Monat, wenn die Fundache an den Verlierer, Finder, Eigentümer ausgehändigt wird			
26. Kirchenaustritte			
Einzelpersonen	20,00	10,22583	10,00
Ehepaar	30,00	15,33875	15,00
27. Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung auf Antrag oder einer Aufenthaltsbescheinigung	5,00	2,55645	2,50
28. Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragung im Melde- register			
je Person	7,00	3,57904	3,50
29. Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragung im Meldereg.			
je Person	10,00	5,11291	5,00
30. Sonstige Inanspruchnahme Meldebehörde			
je angefangene Viertelstunde	15,00	7,66937	7,50
31. Abgabe von Statistischen Veröffentlichungen			
	5,00	2,55645	2,50
bis	50,00	25,56459	25,50

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1/1999

Amtsvorsteher


